

111.1.10

Richtlinien Belegung, Präsenz und Urlaub

vom 1. September 2025

Gestützt auf § 10 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW im Auftrag der Hochschulleitung folgende Richtlinien:

1. Belegung

¹ Studierende dürfen ausschliesslich Modulanlässe (Lehrveranstaltungen, Praktika) besuchen, die sie belegt haben. Bei der Studienvariante Quereinstieg werden die entsprechenden Modulanlässe gemäss Stundenplan im jeweiligen Semester durch das Institut belegt.

² Die Belegung von Modulanlässen erfolgt über das Einschreibeportal (ESP) in den festgelegten Zeitfenstern.

³ Nach Ablauf der Belegungsphase können sich die Studierenden grundsätzlich nicht mehr für Module anmelden.

2. Präsenzregelung in Lehrveranstaltungen

¹ Im Grundsatz besteht – unbeschadet einer generellen Präsenzerwartung¹ – keine Präsenzpflcht.

² Im Falle von Absenzen in Lehrveranstaltungen tragen Studierende dafür Verantwortung, sich das in der Lehrveranstaltung Er- und Bearbeitete selbständig zu erschliessen.

³ In begründeten Ausnahmefällen – insbesondere für Mentorate und Reflexionsseminare – kann Präsenz eingefordert werden. Die Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen wird jeweils vom Direktor der PH FHNW auf Antrag des Institutsleiters, der Institutsleiterin bewilligt und in der Modulbeschreibung veröffentlicht.

⁴ In Lehrveranstaltungen mit Präsenzpflcht gemäss Ziff. 2 Abs. 3 werden Absenzen im Umfang von maximal 20 %² generell und ohne Angabe von Gründen toleriert. Absenzen im Umfang von mehr als 20 % in Lehrveranstaltungen mit Präsenzpflcht führen zu einer Abmeldung vom Modul.

⁵ In Ausnahmefällen (zum Beispiel längere Krankheit) können Studierende bei der Kanzlei am Studienort einen Antrag einreichen, wenn die Abmeldung zu einer unverhältnismässigen Verlängerung des Studiums führt.

⁶ Die Lehrenden sind verpflichtet, in Lehrveranstaltungen mit Präsenzpflcht gemäss Ziff. 2 Abs. 3 die Präsenz der Studierenden in geeigneter Form zu prüfen.

⁷ In Lehrveranstaltungen ohne Präsenzpflcht können sich Studierende innerhalb der im Studierendenportal publizierten Fristen und entsprechend den kommunizierten Modalitäten von einem Modul

¹ Die PH FHNW versteht sich als Präsenzhochschule, da sie der Präsenz einen eigenen Wert im Kompetenzerwerb/im Professionalisierungsprozess zuschreibt. Die Studiengänge folgen diesem Grundsatz und sind entsprechend konzipiert.

² Gemessen an den geplanten Präsenzterminen gemäss Ausschreibung in den Modulbeschreibungen und bezogen auf ganze Sitzungen. Maximal 20 % entsprechen bei vierzehn bis zehn geplanten Sitzungsterminen in Präsenz höchstens zwei Sitzungen und bei neun bis fünf geplanten Sitzungsterminen in Präsenz höchstens einer Sitzung. Bei weniger als 5 Sitzungsterminen in Präsenz wird die Absenzenregelung in der Modulbeschreibung festgelegt.

abmelden. Gemäss § 7 Abs. 11 der StuPO gilt bei verspäteter oder unterlassener Abmeldung das Modul als «nicht erfüllt» bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

3. Präsenzregelung bei Praktika und Praxismodule

¹ In Praktika in den regulären Studiengängen und Praxismodulen in den Studienvarianten Querein-
stieg besteht eine Präsenzpflcht von 100 %.

² Können Praktikumsstage nicht besucht werden, müssen diese nachgeholt werden. Die Modalitäten
werden von den Leitenden der Professuren für Berufspraktische Studien und Professionalisierung
festgelegt.

4. Urlaub

¹ Bei Urlaub im Ausmass von einem ganzen Semester oder mehr bleibt die Immatrikulation beste-
hen, es werden Studiengebühren in der Höhe von CHF 100.- erhoben. Während dieses Zeitraums
dürfen keine Studienleistungen erbracht oder eingereicht werden. Bewertungen dürfen hingegen of-
fen sein resp. im Laufe des Urlaubssemesters verfügt werden unter der Voraussetzung, dass die
Studienleistungen bis zur Einreichung des Urlaubsgesuchs (Frist vgl. nachfolgend Abs. 2) einge-
reicht worden sind. Es ist erlaubt, sich während des Urlaubssemesters für die Diplomierung anzu-
melden. Urlaubssemester zählen bei der Berechnung der maximalen Studiendauer gemäss § 6
Abs. 2 StuPO.

² Urlaub ist mit dem offiziellen Formular im Studierendenportal in der Kanzlei bis zum 31. Januar für
das Frühjahrssemester bzw. bis zum 31. Juli für das Herbstsemester zu melden.³ Nach Ablauf der
Beurlaubung ist die Semestergebühr im Folgesemester automatisch wieder geschuldet.

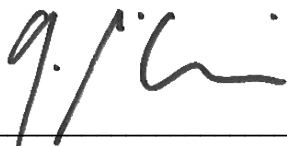
5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2025 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 30. April 2025

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

³ Studierende, die aufgrund des Nichtbestehens einer Sprachprüfung Niveau C1 oder C2 im vorhergehenden Semester kurz-
fristig einen Studienunterbruch planen, können das Gesuch, verbunden mit einem entsprechenden Beleg, noch bis maximal
einen Monat nach den oben genannten Fristen einreichen.